

**„Sonntags-Initiative“. Eidgenössische Volksinitiative  
"für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit - ein Versuch für vier Jahre"**

**Vorprüfung**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 24. Januar 1997 eingereichten Unterschriftenliste zu einer „Sonntags-Initiative“. Eidgenössische Volksinitiative "für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit - ein Versuch für vier Jahre",

gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte,

*verfügt:*

1. Die am 24. Januar 1997 eingereichte Unterschriftenliste zu einer „Sonntags-Initiative“. Eidgenössische Volksinitiative "für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit - ein Versuch für vier Jahre" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:

---

<sup>1</sup> SR 161.1

1. Marlène Burri, chemin de la Forêt 2, 2068 Hauterive
  2. Irène Gardiol, chemin des Graminées 11, 1009 Pully
  3. Alec von Graffenried, Nelkenweg 13, 3006 Bern
  4. Michel Häberli, Billrothstrasse 2, 8008 Zürich
  5. Esther Häsler, Alte Landstrasse 151, 6314 Unterägeri
  6. Judith Hauptlin Schneider, Bühl 694, 9413 Obereggen
  7. Josef Jenni, Lochbachstrasse 22, 3414 Oberburg
  8. Werner Nussbaumer, Vicolo Gesora 7, 6929 Gravesano
  9. Michael Perler, Hagnetstrasse 35, 3184 Wännwil
  10. Willy Perret-Gentil, chemin de la Forêt 2, 2068 Hauterive
  11. Alberto Polli, 6967 Dino
  12. Toni Reichmuth, Lauigasse 4, 6422 Steinen
  13. Marcel Strasser, Martinsbergstrasse 26, 5400 Baden
  14. Valérie-Anne Tacier, Hafnerstrasse 17, 8005 Zürich
  15. Franziska Teuscher, Neubrückstrasse 114, 3012 Bern
  16. Martin Zesiger, Längfeldstrasse 48, 3063 Ittigen.
3. Der Titel der „Sonntags-Initiative“. Eidgenössische Volksinitiative "für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit - ein Versuch für vier Jahre" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Initiativkomitee Sonntags-Initiative, Frau Judith Hauptlin, Postfach 40, 9414 Schachen bei Reute, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 11. Februar 1997.

28. Januar 1997

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

**„Sonntags-Initiative“. Eidgenössische Volksinitiative  
„für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit - ein Versuch für vier Jahre“**

Die Volksinitiative lautet:

*Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:*

*Art. 24 (neu)*

<sup>1</sup>An einem Sonntag pro Jahreszeit sind alle öffentlichen Plätze und Strassen inklusive Nationalstrassen von 04.00 bis 24.00 Uhr der Bevölkerung zum freien Gemeingebrauch ohne privaten Motorfahrzeugverkehr gewidmet. Der öffentliche Verkehr bleibt gewährleistet.

<sup>2</sup>Der Bundesrat legt innert neun Monaten die Ausführungsbestimmungen und die im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmen in einer Verordnung fest.

<sup>3</sup>Diese Uebergangsbestimmungen sind ab dem ersten autofreien Sonntag vier Jahre gültig. Volk und Stände stimmen im vierten Jahr nach dem ersten autofreien Sonntag darüber ab, ob die Absätze 1 und 2 als Artikel 116<sup>ter</sup> der Bundesverfassung unbefristet weiter gelten sollen.